

---

**Untersuchung der Avifauna  
Rahmen der Planung des Wohngebiets  
„Am Loh“ in Scheller / Gemeinde Hohnhorst  
(Landkr. Schaumburg)**

---

Auftraggeber:  
Planungsbüro Reinold  
Seetorstraße 1a  
31737 Rinteln



Hans-Scharoun-Weg 1  
D – 31535 Neustadt  
05032 / 67 42 3  
[www.abia.de](http://www.abia.de)

Oktober 2018

**Untersuchung der Avifauna  
Rahmen der Planung des Wohngebiets  
„Am Loh“ in Scheller / Gemeinde Hohnhorst  
(Landkr. Schaumburg)**

Auftraggeber:

Planungsbüro Reinold  
Seetorstraße 1a  
31737 Rinteln

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Tobias Wagner

Abia GbR  
Sternthalerstraße 29a  
D – 31535 Neustadt  
05032 / 67 42 3  
[www.abia.de](http://www.abia.de)

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tobias Wagner', with a horizontal line underneath the name.

Neustadt, 02. Oktober 2018

## **Inhaltsverzeichnis**

1	Anlass und Untersuchungsgebiet .....	4
2	Methoden.....	6
3	Ergebnisse.....	7
4	Naturschutzfachliche Bewertung.....	10
5	Eingriffsbezogene Bewertung und Maßnahmenvorschläge .....	12
6	Zusammenfassung .....	15
7	Literatur .....	16

## **Im Text verwendete Abkürzungen**

BArtSchV:	Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-Richtlinie:	Richtlinie 92/43 EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) (DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN 1992)
RL:	Rote Liste

## 1 Anlass und Untersuchungsgebiet

Das hier betrachtete Plangebiet (s. Abbildung 1) befindet sich im Bereich der Gemeinde Hohnhorst, am südwestlichen Ortsrand des Ortsteils Scheller und ist ca. 5,5 ha groß. Entlang seiner östlichen Grenze verläuft der Kornweg und im Westen läuft die Verlängerung des Hohnhorster Wegs an der Plangebietsgrenze entlang. Westlich von diesem wie auch im Süden öffnet sich die intensiv bewirtschaftete und daher überwiegend großflächig offene Agrarlandschaft (s. Abbildung 2 und Abbildung 3). Die Nordgrenze wird in ihrem östlichen Drittel von der Straße „Am Loh“ bzw. von einem an diesem liegenden, einige Meter breiten Grünstreifen, auf dem sich auch einige vereinzelt stehende Gehölze befinden, gebildet. Der westliche Teil der nördlichen Gebietsgrenze wird durch die Gärten der anliegenden Grundstücke, die an der Straße „Am Loh“ bzw. „Am Rehwinkel“ liegen, gebildet (s. Abbildung 2) bzw. verläuft vor diesen ein Graben. Ungefähr in der Mitte des an die Bebauung grenzenden Abschnitts befindet sich ein Regenrückhaltebecken, das seinerseits nördlich den Graben angrenzt und auf seinen anderen drei Seiten von den Grundstücken umgeben liegt. Das Regenrückhaltebecken ist in seinem Uferbereich von überwiegend von Pioniergebüsch bestanden und daher mehr beschattet als besonnt und führte zwar im März ca. 20 cm Wasser, fiel aber bis Mitte Mai schnell trocken.

Das Plangebiet ist bislang als ein zusammenhängender Ackerschlag bewirtschaftet worden und lag im Frühjahr 2018 lange unbestellt, im Mai wurde Mais eingesät.



Abbildung 1: Die Abbildung zeigt im Luftbild das Plangebiet (Abgrenzung = gelbe Linie). Dargestellt ist neben der auf den Äckern aktuell angebaute Feldfrucht auch die ungefähre Lage der Brutvogelrevier-Zentren (grüne Kreise = allgemein häufige Arten, orange Kreise = gefährdete Arten, hellgelbe Kreise = Arten der Vorwarnliste) und der Sichtungen von nicht zum Brutbestand zählenden Brutzeitfeststellungen oder Gastvögeln (Fünfecke, hellblau). Abkürzungen: **A** = Amsel, **B** = Buchfink, **Ba** = Bachstelze, **Bm** = Blaumeise, **Dg** = Dorngrasmücke, **E** = Elster, **F** = Fitis, **Fe** = Feldsperling, **Fl** = Feldlerche, **Gf** = Grünfink, **H** = Haussperling, **He** = Heckenbraunelle, **Hf** = Bluthänfling, **Hr** = Hausrotschwanz, **K** = Kohlmeise, **Ki** = Kiebitz, **Ra** = Rabenkrähe, **Rk** = Rotkehlchen, **S** = Star, **St** = Wiesenschafstelze). Quelle: ArcGis-online.

Naturräumlich liegt das Gebiet in einem westlichen Ausläuferbereich der Börden, regional betrachtet gehört es zum innerhalb der Börde liegenden Bückeberg Vorland, bezogen auf die Landesebene ist es Teil des Niedersächsischen Berglandes und der Börden.

Hintergrund für die Untersuchungen ist die Erstellung eines Bebauungsplanes in deren Zusammenhang Aussagen bezüglich des Artenschutzes zu Brutvögeln erfolgen sollen.

Aus diesem Grund beauftragte das Büro Reinold aus Rinteln das Büro Abia aus Neustadt mit der Erstellung eines Gutachtens zur genannten Tiergruppe.



Abbildung 2: Zwei Fotos des Plangebietes, beide von der nordwestlichen Ecke aus mit Blick Richtung Osten bzw. Süden aufgenommen. Oben der mittlere und östliche Teil der Fläche, im Hintergrund die Häuser und Grundstücke am Kornweg und an der Straße Am Loh. Unten rechts ist wiederum der mittlere Bereich und auch der westliche Teil des Plangebiets zu sehen, ganz rechts der Verlauf des Hohnhorster Wegs Richtung Süden. Im Jahr 2018 war die Fläche mit Mais bestellt



Abbildung 3: Das Foto zeigt einen Blick auf das aktuell als Acker genutzte Plangebiet von der Nordostecke aus entlang der Nordgrenze. Rechts im Vordergrund ist eine Reihe auf einem einige Meter breiten Grünstreifen stehende in lockerer Reihe gepflanzter kleinerer Gehölze zu sehen, die die offene Ackerlandschaft hin zur Straße auf dem Loh, also zum Siedlungsbereich hin begrenzen.

## **2 Methoden**

Die Bestandsaufnahme der Brutvögel im Untersuchungsgebiet erfolgte mittels Revierkartierung. Dazu erfolgten im Zeitraum von März bis Juni 2018 fünf Begehungen (14. und 26. März, 24. April, 14. Mai und 04. Juni). Die ersten drei fanden in den frühen Morgenstunden, die letzten beiden in den Abendstunden, jeweils bei günstiger Witterung statt.

Als Brutvogel werden alle Arten bezeichnet, für die ein Brutnachweis oder ein Brutverdacht vorliegen. Die Definitionen für diese beiden Statusangaben sind artspezifisch verschieden und im Detail jeweils bei SÜDBECK et al. (2005) nachzuschlagen. Ein Brutverdacht ergibt sich dabei meist aufgrund mindestens zweimaliger Feststellung Revier anzeigenden Verhaltens in einem bestimmten Zeitfenster. Brutzeitfeststellungen, d.h. nur einmalige Beobachtungen Revier anzeigenden Verhaltens oder Vögel ohne solches Verhalten zählen nicht zum Brutbestand.

### 3 Ergebnisse

Im Bereich der untersuchten Fläche (Plangebiet inkl. angrenzende Bereiche) wurden 16 Brutvogelarten nachgewiesen (s. Tabelle 1), die überwiegend den allgemein häufigen Arten zuzuordnen sind (KRÜGER & NIPKOW 2015). Unter ihnen sind aber auch die Feldlerche, eine am Boden brütende Art des Offenlandes, wie auch der Star, einem Höhlenbrüter, die beide auf der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel verzeichnet sind. Mit dem Feld- und dem Haussperling sind zwei Arten vorhanden, die auf der Vorwarnliste verzeichnet sind, bei beiden handelt es sich um (Halb-)Höhlenbrüter, die den Siedlungsstrukturen der Umgebung bzw. im Randbereich zwischen diesen und dem Plangebiet vorhandenen Gebüsch zuordnen sind. Im eigentlichen Plangebiet ist lediglich ein Revier der Wiesenschafstelze vorhanden, bei der es sich ebenfalls um eine am Boden brütende Art des Offenlandes handelt.

Die Reviermittelpunkte der anderen Arten sind wie im Falle der Sperlinge den Flächen der angrenzenden Umgebung zuzuordnen.

Tabelle 1: Gefährdung und Schutzstatus der beobachteten Vogelarten

Erläuterungen: Status: BN = Brutnachweis, BV = Brutzeitfeststellung, BZ = Brutzeitfeststellung, G = Nahrungsgast / Durchzügler; Gefährdung in Niedersachsen (RL Nds.) und im nds. Bergland mit Börden (RL BB) nach KRÜGER & NIPKOW (2015), Gefährdung in Deutschland (RL D) nach SÜDBECK et al. (2007): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, \* = ungefährdet. Schutz: § = besonders, §§ = streng geschützt gemäß Bundesnaturschutzgesetz; VRL: I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Status	RL D	RL NDS	RL BB	Schutz	Σ Reviere
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	*	*	*	§	3
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV	*	*	*	§	1
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	*	*	*	§	1
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	G	3	3	3	§	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	*	*	*	§	3
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	*	*	*	§	1
Elster	<i>Pica pica</i>	G	*	*	*	§	-
Fitis	<i>Phylloscopos trochilus</i>	BV	*	*	*	§	1
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV	3	3	3	§	3
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BV	V	V	V	§	4
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	*	*	*	§	4
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	*	*	*	§	5
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	V	V	V	§	2
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	*	*	*	§	2
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	G	2	3	2	§§	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV/BN	*	*	*	§	3
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	G	*	*	*	§	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	*	*	*	§	1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV/BN	3	3	3	§	2
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	BV	*	*	*	§	1

Vier weitere Arten, der Kiebitz, der Bluthänfling, die Elster und die Rabenkrähe wurden im Gebiet zwar beobachtet, erreichten aber nur den Status von Brutzeitfeststellung bzw. waren als Gastvögel, die bei der Nahrungssuche beobachtet wurden, zu werten. Bei den ersten beiden der erwähnten Arten handelt es sich ebenfalls um als gefährdet eingestufte Arten deren Biotopansprüche innerhalb des Plangebietes bzw. an dessen unmittelbarem



Rand zumindest bedingt erfüllt wären. Auf beide wird im folgenden Absatz näher eingegangen. Die anderen beiden, also Elster und Rabenkrähe wurden mehrfach im Plangebiet bei der Nahrungssuche beobachtet. Als auf Bäumen bzw. Gehölzen brütende Arten sind ihre Brutplatzansprüche jedoch innerhalb des Plangebietes nicht erfüllt. Da Neststandorte auch in der direkten Umgebung nicht festgestellt wurden, ergab sich hier die Einstufung als Nahrungsgast.

Der Kiebitz wurde bei der ersten Begehung im Plangebiet bei der Nahrungssuche beobachtet, später bei der zweiten Begehung, erfolgte eine Sichtung eines Männchens im weit sichtbaren Balzflug in einiger Entfernung südwestlich des UG im Bereich großer, dort vorhandener aktuell mit Kartoffeln bepflanzter Flächen. Ein Brutversuch in dem Bereich erscheint nicht unwahrscheinlich, jedoch ist eine möglicherweise vorhandene Brut mit einiger Sicherheit dem für den Kartoffelanbau notwendigen Bodenumbruch in der zweiten Aprilhälfte zum Opfer gefallen. Spätere Sichtungen der Art ergaben sich trotz Suche nicht mehr. Da der vermutliche Brutplatz in einer Entfernung von ca. 250 m zum Plangebiet zu verorten ist, ist die Art im Plangebiet lediglich als Nahrungsgast einzustufen. Auch der Bluthänfling ist eine gefährdete Art, die bei der zweiten Begehung in einer lichten Gebüschreihe an der Nordgrenze des UG (s. Abbildung 3) mit drei Individuen festgestellt wurde. Strukturell entspricht damit der Beobachtungsort durchaus den Lebensraumsansprüchen, da die Art aber während der Saison erst relativ spät feste Reviere aufbaut und nach der frühen Beobachtung im UG nicht mehr vorhanden war, erscheint es wahrscheinlich, dass der beobachtete kleine Vogeltrupp noch auf dem Zug war und die Individuen daher hier als durchziehende Gastvögel einzustufen sind. Beide Arten sind also nicht zum Brutbestand des UG zu zählen.

Das Vorkommen des Feldsperlings, einer Art der Vorwarnliste der Roten Liste der gefährdeten Brutvögel Niedersachsens und Bremens (KRÜGER & NIPKOW 2015) und die Beobachtung von in demselben Bereich im Frühjahr vorhandenen Bluthänflingen, einer hier als Gastvogel zu wertenden (und damit nicht zum Brutbestand zu zählenden) Art, die jedoch auf der Roten Liste als gefährdet eingestuft ist, weist auf die Bedeutung der dort im Randbereich zwischen der vorhanden Siedlung und der Offenlandschaft auf einem schmalen, extensiv gepflegten Randstreifen in lockerer Reihe stehenden Gebüsch hin. Beides sind Arten, deren Lebensraum als halboffene Landschaft mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen zu charakterisieren ist. Dabei haben Hochstaudenfluren, wie sie in nicht oder nur extensiv gepflegten Saumstrukturen vorkommen, und auch Obstbäume oder das Vorkommen von Eichen als Nahrungshabitate eine hohe Bedeutung. Für den Feldsperling ist darüber hinaus die Verfügbarkeit vorhandener als Bruthöhlen geeigneter Hohlräume, die in Gehölzen, aber auch an Gebäuden oder in Form von Nisthilfen vorhanden sein können, essentiell.

Der überwiegende Teil der vorhandenen Arten (Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Grünfink, Heckenbraunelle, Rotkehlchen) brütet frei in mehr oder weniger dichten Teilen von Gebüsch oder Bäumen oder auch am Boden in selbst gebauten Nestern ohne auf vorher vorhandene Hohlraum- oder Nischenstrukturen angewiesen zu sein. Entsprechende Gebüsch sind in den an das Plangebiet angrenzenden Gärten der Siedlungsbereiche und auch am Westrand wie auch am Ostrand des Gebietes in dort vorhandenen kleinen Gebüsch und Hecken randlich vorhanden. Mit der Blau- und der Kohlmeise, dem Feld- und Haussperling, der Bachstelze und dem als gefährdet eingestuftem Star sind auch mehrere in (Halb)Höhlen und Nischen nistende Arten vorhanden. Bei der Mehrzahl von ihnen können die Höhlen in älteren Stammteilen von Bäumen oder auch an nischenreichen Strukturen anthropogenen Ursprungs als Nisthabitat dienen, häufig werden auch aufgehängte Nisthilfen akzeptiert und als Nistplatz genutzt. Für die Bachstelze gilt, dass ihre Nester häufig in Bodennähe liegen können. Das Vorkommen des Hausrotschwanzes und auch des Haussperlings ist überwiegend an Nischen und Hohlräume an oder auch in den Gebäuden der an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsbereiche gebunden.



Mit Feldlerche und der Wiesenschafstelze wurden im Plangebiet bzw. in dessen direkter Umgebung zwei am Boden brütende Arten des Offenlandes nachgewiesen, was im Falle der Feldlerche einen Hinweis auf den ausgeprägten Offenlandcharakter gibt, den die südlich und westlich anschließende Ackerlandschaft bietet. Dabei ist festzustellen, dass drei vorhandene Reviere der gefährdeten Feldlerche zwar nicht im, jedoch in unmittelbarer Nähe des geplanten Wohngebietes liegen.

Auch die mehrfache Beobachtung eines überfliegenden Rotmilans wie auch das ebenfalls mehrfache Verhören eines in der Nähe rufenden Grünspechtes soll Erwähnung finden. Bei beiden ist jedoch keine direkte Beziehung zum UG zu erkennen. Ihre Bruthabitate liegen sicher in Gehölzen oder Wäldern der Umgebung und die Gesamtgröße ihrer Reviere ist so groß, dass die Betrachtung des Plangebietes den Bestand ihrer Reviere nicht in Frage stellt.

#### 4 Naturschutzfachliche Bewertung

Das UG ist durch eine Brutvogelgemeinschaft gekennzeichnet, die in Teilen in Bezug auf den Lebensraumsanspruch spezialisiertere Arten aufweist und zwei Arten der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (KRÜGER & OLTMANN, 2007) umfasst. Zwei weitere Arten sind auf der Vorwarnliste verzeichnet.

Im großflächig bewirtschafteten und offenen, durch die Agrarwirtschaft geprägten Teil des UG brüten die gefährdete Feldlerche und die als allgemein häufig eingestufte Wiesenschafstelze. Aus der Anzahl von 3 Brutpaaren der Feldlerche im Plangebiet inkl. des dieses umgebenden 100 m Korridors ergeben sich bezogen auf den ca. 12 ha großen Anteil von Offenland rechnerisch ca. 2,5 Brutpaare auf 10 ha. Damit ist die angetroffene Siedlungsdichte der Art als überdurchschnittlich einzustufen woraus ein hohes Potential des betrachteten Raumes für diese Art abzuleiten ist. Landesweit ist die Feldlerche in recht gleichbleibender Siedlungsdichte von zumeist zwischen 51-400 Revieren pro TK25-Quadrant<sup>1</sup> verbreitet (KRÜGER et al. 2014). ZANG (2001) gibt für Ackerland noch Dichten von zumeist 1-3 Revieren / 10 ha an, für Grünland zumeist 0,5 – 1,5 Reviere / 10 ha. Allerdings dürfte sich die Siedlungsdichte entsprechend dem stark abnehmenden Bestandstrend der Art inzwischen in den meisten Fällen deutlich verringert haben<sup>2</sup>. Nach eigenen Erfassungsergebnissen u.a. in der Region Hannover sind Siedlungsdichten von ca. 0,8-1,0 Revieren / 10 ha auf Ackerflächen aktuell als ein normaler Wert anzusehen.

Weitere 14 zumeist häufige und daher ungefährdete Arten sind bezüglich ihres Brutplatzes dem Siedlungsbereich der Ortschaft Scheller zuzuordnen, wobei das Vorkommen des gefährdeten Stares hervorzuheben ist. Seine Brutplätze sind wahrscheinlich in der Umgebung in Hohlräumen von Gebäuden, schadhaften Bäumen mit entsprechenden Strukturen oder auch in Nisthilfen zu finden. Für das Plangebiet im engeren Sinne ist sein Vorkommen hier ohne Belang, da die Art klar den Siedlungsbereichen und nicht dem offenen Acker zuzuordnen ist und daher durch die Ausführung der betrachteten Planungen nicht betroffen ist.

Zwei weitere der vorhandenen Arten, nämlich der Feld- und auch der Haussperling, sind auf der Vorwarnstufe der Roten Liste verzeichnet. In diesem Zusammenhang Erwähnung finden soll das Vorhandensein einer Gebüschreihe im Zusammenhang mit einem eher extensiv gepflegten Grünstreifen, in dem zeitweise beide Arten beobachtet wurden und die für den Feldsperling den Reviermittelpunkt bilden. Offenbar wird hier durch die beschriebenen Merkmale der vorhandenen Struktur die Habitatanforderung einer auf der Vorwarnliste verzeichneten Art, erfüllt. Außerdem verdeutlicht die Anwesenheit einer weiteren, noch auf dem Zug befindlichen und als Brutvogel als gefährdet eingestuft Art, nämlich dem Bluthänfling, das Potential derartig strukturierter Bereiche, auch wenn sie wie hier an Siedlungsrändern vorhanden sind.

Für den als Offenland ausgeprägten Teil des UG, der in Teilen dem Plangebiet entspricht, wird jedoch trotz des Vorkommens der Feldlerche mit insgesamt 3 Revieren, die in der unmittelbaren Nähe des beplanten Bereiches liegen, nach der Bewertungsmethode der Staatlichen Vogelschutzwarte (BEHM & KRÜGER 2013) keine lokale Bedeutung als Brutvogelgebiet (Tabelle 2) erreicht.

---

<sup>1</sup> Das sind je nach geografischer Lage leicht unterschiedlich jeweils ca. 30 km<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> ZANG (2001) gibt als niedersächsischen Bestand für den Zeitraum 1980-2000 noch geschätzt 200.000 – 400.000 Brutpaare an, KRÜGER et al. (2014) gehen von aktuell noch etwa 140.000 Brutpaaren aus.

Tabelle 2: Bewertung das UG (Offenlandanteil ca. 12 ha, daher Flächenfaktor = 1,0, s.u.) gemäß der Methodik der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN (BEHM & KRÜGER 2013).

Art	RL D	RL Nds.	RL reg.	Reviere	Punkte D	Punkte Nds.	Punkte Region	Sonderart
Vogel-Teilgebiet 1 (West)								
Feldlerche	3	3	3	3	2,5	2,5	2,5	-
Summe					2,5	2,5	2,5	
Flächenfaktor					1,0	1,0	1,0	
Punktzahl					2,5	2,5	2,5	
Einzelbewertung					-	-	-	-
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>allgemein</b>							

Insgesamt ist die ermittelte Brutvogelfauna vor dem Hintergrund der vorhandenen strukturellen Ausstattung der Habitate als den Möglichkeiten oder Erwartungen entsprechend und auch bezogen auf den Siedlungsbereich der an des Plangebiet angrenzenden Ortschaft als Brutvogelgebiet von allgemeiner Bedeutung einzuschätzen.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass alle wildlebenden europäischen Brutvogelarten laut Bundesnaturschutzgesetz „besonders geschützt“ sind.

## 5 Eingriffsbezogene Bewertung und Maßnahmenvorschläge

Die Errichtung des geplanten Wohngebietes bedingt für die Avifauna einen dauerhaften Lebensraumverlust für die Offenlandarten, zu nennen sind die Feldlerche und Wiesenschafstelze. Die beplante Fläche wird aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und als später bebaute Fläche als Bruthabitat für diese Arten langfristig und dauerhaft entfallen. Für die übrigen nachgewiesenen, überwiegend den Siedlungsbereichen zuzuordnenden Arten ist durch die Errichtung des geplanten Baugebietes keine Beeinflussung anzunehmen, da ihre Brutplätze nicht beeinflusst werden und auch die Nahrungshabitate im Wesentlichen erhalten bleiben. Im Gegenteil ist in diesem Zusammenhang zu erwarten, dass in den Hausgärten neue Nisthabitate entstehen, die von den Vögeln als Lebensraum genutzt werden. Jedenfalls ist dieses potentiell der Fall, solange die Gartengestaltung nicht auf die inzwischen leider sehr modernen, im Untergrund mit Flies oder Folie gegen aufkommenden Krautwuchs gesicherten Steingärten, die ökologisch in vielen Fällen als völlig wertlos einzustufen sind, ausgerichtet wird.

Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auf den Lebensraum, der sich aus dem Vorhandensein eines extensiv gepflegten Grünstreifens mit locker stehenden Büschen für die Arten Feld- wie auch Haussperling, zwei Arten der Vorwarnliste ergibt. Dieser sollte in dieser Form erhalten bleiben und im Bereich der neu entstehenden Bebauungsgrenze erneut eingeplant werden um das offenbar aktuell in der Umgebung vorhandene Potential für diese auf der Roten Liste auf der Vorwarnstufe verzeichneten Arten im Vorfeld planerisch berücksichtigen und erhöhen zu können.

Mit Bezug auf die als gefährdet eingestufte Feldlerche würde die Umsetzung der angestrebten Planung eines Baugebietes einen Eingriff darstellen, aus dem ein Lebensraumverlust folgen würde. Dieser wäre durch Ergreifung von CEF-Maßnahmen zu kompensieren, da bei gefährdeten Arten insgesamt davon auszugehen ist, dass eine weitere Verschlechterung der Lebensraumqualität zwangsläufig eine daraus folgende Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalen Population nach sich ziehen würde. Um dieses zu vermeiden, ist die Ergreifung von auf die Art bezogenen CEF-Maßnahmen notwendig.

Dieses ist für die allgemein häufige (nicht gefährdete) Wiesenschafstelze nicht der Fall, da bei diesen Arten davon ausgegangen werden kann, dass der Erhaltungszustand der Populationen so gut ist, dass sie Verluste ohne die Einrichtung von Maßnahmen ausgleichen können.

Im hier betrachteten Fall ist die Größe der Flächen, auf der die Maßnahmen realisiert werden, so zu wählen, dass der durch den hier geplanten Eingriff absehbare Verlust von Feldlerchenrevieren von den Maßnahmenflächen zusätzlich zu den dort vorher eventuell schon vorhandenen Feldlerchenrevieren aufgefangen werden kann.

Für die hier betroffene gefährdete Vogelart des Lebensraumes Offenland / Acker wäre durch die Entwicklung von aus der Bewirtschaftung ausgenommenen Abschnitten (z.B. dauerhafte Bracheflächen oder -streifen) in Ackerflächen außerhalb des B-Plangebietes eine Verbesserung der Situation im verbleibenden Lebensraum zu erreichen. Folgende Punkte bzw. Charakteristika sind für den Hintergrund von Bedeutung oder zu beachten:

- Anlage von zusammenhängenden selbstbegrüntem Sukzessionsackerbrachen (diese stellen nach KÖNIG & SANTORA (2011) im Nachbarbundesland NRW das Optimalhabitat für die Feldlerche dar), die eine größerflächige Ausdehnung haben
- Alternativ zu zusammenhängenden Flächen kann die Anlage von Brachestreifen in konventionell bewirtschafteten Ackerflächen erfolgen.
- die Brachflächen bzw. -streifen bleiben langfristig ortsfest

- sie werden im dreijährigen Rhythmus wechselnd je zu einem Drittel ab Oktober umgebrochen und das älteste Drittel wird im dritten Jahr umgebrochen

In der Arbeit von KÖNIG & SANTORA (2011) wird für das dortige großräumige Untersuchungsgebiet eine klare Bevorzugung von vorhandenen Sukzessionsackerbrachen durch die Feldlerche belegt. Dort konnte auf einer der beschriebenen Probeflächen (Größe der Probefläche jeweils 100 ha), die in einem Anteil von 53,9 % Ackerbrache aufwies, eine Dichte von 80,8 Feldlerchen-Brutrevieren festgestellt werden. Rechnerisch ergeben sich daraus also ca. 8 Reviere auf 10 ha Fläche. Eingedenk der Tatsache, dass hier der Anteil der Sukzessionsackerbrache an der untersuchten Gesamtfläche ca. 50 % betrug und die Kapazität einer Fläche für Feldlerchenreviere durch eine weitere Erhöhung des Anteils dieses Biotoptyps ebenfalls steigen würde, mag sich daraus ein ungefähres Berechnungsmodell für eine hier notwendige CEF-Maßnahme ergeben. Genaue Zahlen dazu liegen jedoch nicht vor, es wird jedoch deutlich, dass die Flächengröße insgesamt leicht bei mehreren Hektar liegen kann.

In der Artinformation des LANUV / NRW für planungsrelevante Arten zur Feldlerche<sup>3</sup> wird als Erfahrungswert aus den annähernd den mit hiesigen Verhältnissen vergleichbaren rheinischen Bördelandschaften pro auszugleichendem Feldlerchenrevier ein Bedarf von mindestens ca. 0,5 ha notwendiger Brachfläche angegeben. Ohne speziellen regionalen Bezug wird dort aber grundsätzlich davon ausgegangen, dass pro Paar von einem Ausgleichsbedarf von 1:1 zwischen dem Maßnahmenbedarf und der beanspruchten Fläche auszugehen ist. Dabei wird jedoch von einer insgesamt streifenweisen Anlage von mind. 6 bis ca. 10 m breiten Streifen ausgegangen, die als Sukzessionsbrache oder Streifen mit geeigneter Einsaat bewirtschaftet werden, so dass die für die Maßnahme wirklich beanspruchte Fläche deutlich geringer ist, als das angegebene Flächenverhältnis von 1:1. Ausgehend von den im hier betrachteten Fall betroffenen drei Revieren, würde sich bei Anwendung dieses Modells also ein Brachflächenbedarf von insgesamt mindestens ca. 1,5 ha Größe ergeben.

Ein bezogen auf die tatsächliche Größe der Brachfläche mit einem kleineren Flächenansatz arbeitendes Modell findet inzwischen im Zuständigkeitsbereich der östlich benachbarten UNB Anwendung:

Gemäß den Vorgaben der Naturschutzbehörde der Region Hannover<sup>4</sup> wird ebenfalls die Anlage von Brachstreifen empfohlen. Durch diese Maßnahme soll insbesondere die Nahrungsversorgung der Feldlerche verbessert und damit eine höhere Revierdichte im Umfeld ermöglicht werden. Diese Maßnahme kommt gleichzeitig den hier auch im Gebiet brütenden, ungefährdeten Vogelarten Wiesenschafstelze und Dorngrasmücke zugute. Gemäß der Behörde dort ist für den Verlust eines Feldlerchenreviers eine Kompensationsfläche von 2.000 m<sup>2</sup> Sukzessionsackerbrache vorzusehen. Die CEF-Maßnahme ist dabei grundsätzlich in einem geeigneten Lebensraum, d.h. in der offenen Feldflur zu positionieren.

Folgende Vorgaben der Region Hannover sind bei der Anlage des Brachstreifens allgemein zu beachten:

- die Breite des Brachstreifens darf 10 m nicht unterschreiten
- der Brachstreifen darf nicht entlang von Wegen angelegt werden
- er muss ortsfest, d.h. dauerhaft am selben Ort angelegt werden
- er darf sich nicht innerhalb von Meidezonen befinden

<sup>3</sup> Artinformation des LANUV / NRW für planungsrelevante Arten zur Feldlerche.  
[http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103\\_035](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103_035) / Download am 30.08.2018

<sup>4</sup> Region Hannover, Team Naturschutz: Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für die Feldlerche in der Region Hannover. Stand 14.03.2018.

- er muss außerhalb des Einflussbereiches von Windenergieanlagen oder Straßen angelegt werden.

Bei jedem Brachestreifen wird davon ausgegangen, dass er in einer konventionell bewirtschafteten Fläche liegend, eine in diese ausstrahlende positive Wirkung entfaltet. Daher ist es einerseits möglich, die Größe des Brachestreifens begrenzt zu lassen, andererseits ist es aber notwendig, im Falle mehrerer auszugleichender Reviere, die dann notwendigen Streifen auf größerer Fläche zu verteilen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Abstand zwischen mehreren Brachestreifen untereinander mindestens 200 m betragen muss, damit die erforderliche kompensatorische Wirkung in vollem Umfang eintreten kann.

Allgemein sind inzwischen verschiedene Vorgehensweisen in Erprobung und auch schon praktiziert, das grundsätzliche Vorgehen dabei ist immer ähnlich; notwendige Abwandlungen werden sich je nach regionaler Erfahrung und Standortbedingung ergeben und sind sicher jeweils situationsbezogen abzuwandeln bzw. an den Einzelfall anzupassen. Grundsätzlich ist von einem spätestens alle drei Jahre erfolgenden Umbruch auszugehen, in den Jahren dazwischen ist im Einzelfall orientiert an der sich auf den Flächen einstellenden Wüchsigkeit der Brachevegetation zu entscheiden, wie zu verfahren ist, um eine ausreichend lückige nicht verfilzende Vegetationsdecke zu erreichen. Dabei kann eine in den Jahren zwischen dem Umbruch im Herbst erfolgende Mahd hilfreich sein.

Für alle Maßnahmen wichtig zu betonen ist, dass es sich bei der Feldlerche laut Vollzugshinweis des NLWKN<sup>5</sup> um eine Art des offenen Geländes mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden handelt, die zu Wald- und Siedlungsflächen ein Abstand von mindestens 60-120 m einhält, wobei sie das Vorhandensein einzelner Gebäude, Bäume und Gebüsche duldet. In der Artinformation des LANUV / NRW für planungsrelevante Arten zur Feldlerche (s. dazu Fußnote 3 oben) werden als erforderliche Entfernungen zwischen Maßnahmenstandorten und z.B. Vertikalstrukturen wie Einzelbäumen mind. 50 m, von Baumreihen und kleineren Gehölzen 120 m und von geschlossenen Kulissen (z.B. Wälder) 160 m angegeben. Bezogen auf Hochspannungsfreileitungen wird ein notwendiger Abstandswert von 100 m angegeben. Für die Einrichtung von CEF-Maßnahmen kommen also nur Landschaftsausschnitte in Frage, die diesen Kriterien entsprechen.

Wichtig ist, dass die zu treffenden Maßnahmen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sind und im räumlichen Zusammenhang mit den vom Eingriff betroffenen Lebensstätten stehen, um die kontinuierliche ökologische Funktionalität zu sichern.

Weiterhin ist aus Gründen des Artenschutzes und zur Verminderung der Eingriffsfolgen durch die Eingriffe baulicher Art (z. B. großflächige Bodenbewegungen, Gehölzentnahmen, etc.), eine Bauzeitenregelung zu treffen, die eine Gefährdung möglicherweise zur Bauzeit vorhandener Nester von Bodenbrütern (z.B. Feldlerche) oder auch Gehölzbrütern ausschließt. Mit Gelegen ist nach BAUER et al. (2005 a) für die Feldlerche von Anfang bis Mitte April bis in den Juli / Anfang August (Zweit-, bzw. Drittbrut) hinein zu rechnen. Für die Wiesenschafstelze und auch andere Arten gelten grob die gleichen zeitlichen Annahmen, wobei es bei einigen Arten auch zu späten Bruten noch im September kommen kann.

---

<sup>5</sup> Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. - Feldlerche (Stand November 2011).

[http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura\\_2000/vollzugshinweise\\_arten\\_und\\_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html) / Download am 30.08.2018

## **6 Zusammenfassung**

Am südwestlichen Rand der vorhandenen Bebauung der Ortschaft Scheller, einem Ortsteil der Gemeinde Hohnhorst wird bezogen auf einen bislang als Acker genutzten Bereich die Erstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung eines Wohngebietes vorbereitet. Aus diesem Grund wurde das Büro Abia mit der Durchführung einer Untersuchung der dort vorhandenen Brutvögel beauftragt, um die Empfindlichkeit des Raumes gegenüber dem geplanten Eingriff beurteilen zu können.

Es wurden 16 Brutvogelarten nachgewiesen, deren Revierzentren überwiegend in den angrenzenden Bereichen der vorhandenen Siedlungen liegen. Unter ihnen sind mit der Feldlerche und dem Star zwei in ihrem Bestand als gefährdet eingestufte Arten vorhanden, die ebenfalls vorkommenden Arten Feld- und Haussperling sind auf der Vorwarnliste der Roten Liste der gefährdeten Brutvögel Niedersachsens und Bremens verzeichnet. In ihrer überwiegenden Zahl sind die vorhandenen Arten vom geplanten Baugebiet in Bezug auf ihren Lebensraum nicht betroffen, jedoch ist die in der überplanten Ackerfläche mit Revieren vorhandene gefährdete Art der Feldlerche und die allgemein häufige Wiesenschafstelze zu berücksichtigen. Für diese Arten werden mögliche Handlungsstränge zur Vermeidung negativer Auswirkungen, die die Umsetzung der hier betrachteten Planung mit sich bringen könnte, beschrieben.

Zum Schutz der Brutvögel allgemein sind im Falle notwendiger Rodungen von Gebüsch und auch bei Arbeiten zur Baufeldvorbereitung artenschutzrechtliche Aspekte in Form der Einhaltung einer Bauzeitenregelung zu berücksichtigen.



## 7 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (HRSG.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 2 Passeriformes - Sperlingsvögel. Aula-Verlag Wiebelsheim.
- BEHM, K. & T. KRÜGER (2013): Bewertung von Vogellebensräumen in Niedersachsen. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33(2): 55 – 69.
- BNATSCHG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.
- FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43 EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) (Der Rat Der europäischen Gemeinschaften 1992).
- GRÜNEBERG, C. & H-G BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- KÖNIG, H. & G. SANTORA (2011): Die Feldlerche – Ein Allerweltsvogel auf dem Rückzug. – Natur in Nordrhein Westfalen (1):24-28.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen 48: 1-552.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2018. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35(4): 183 – 255.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- ZANG, H. & H. HECKENROTH (2001): die Vögel Niedersachsens, Lerchen bis Braunellen. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. B, H2.8